
Reglement der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee

Der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee vom 22. August 2018, beschliesst folgendes Reglement:

Präambel

Unter dem Namen «Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Sursee. Die Stiftung bezweckt, bedürftige Bürger*innen der Korporation Sursee im Bereich der Pflege- und Behandlungskosten finanziell zu unterstützen.

I Organisation

Art. 1 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

² In den Stiftungsrat wählbar sind Korporationsbürger*innen, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Sursee haben.

³ Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Der*die Präsident*in des Korporationsrates sowie ein weiteres delegiertes Mitglied des Korporationsrates,
- b. Drei Vertreter*innen der Bürgerschaft.

⁴ Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. b) erfolgt durch die Stimmberechtigten der Korporation Sursee im Versammlungsverfahren. Das neben dem*der Korporationspräsident*in zu ernennende delegierte Mitglied des Korporationsrates bestimmt der Korporationsrat.

⁵ Der Stiftungsrat wird von Amtes wegen von der* dem Korporationspräsident*in präsiert. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er legt folgende Funktionen fest:

- a. Vizepräsident *in
- b. Mitglieder

⁶ Der* die Präsident*in, der* die Vizepräsident*in oder ein Mitglied zeichnen für den Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat bezeichnet das zeichnungsberechtigte Mitglied.

Art. 2 Kollegialsystem

¹ Die Beratung und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.

² Die Mitglieder vertreten die Beschlüsse nach aussen solidarisch.

Art. 3 Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der* des Präsident*in zusammen.

² Die Sitzung wird von der* dem Präsident*in, bei dessen Abwesenheit von der* dem Vizepräsident*in geleitet.

³ Die Sitzungen werden in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Eintreffen eines Gesuches einberufen.

⁴ Pro Jahr ist mindestens eine Stiftungsratssitzung durchzuführen.

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der* des Präsident*in den Ausschlag.

Art. 5 Ausstandspflicht

Bei Interessenkonflikt oder verwandtschaftlicher Beziehung zur gesuchstellenden Person tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand.

Art. 6 Zirkularbeschlüsse

¹ Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können im Ausnahmefall auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

² Ein gültiger Zirkularbeschluss kommt mit der Stimmenmehrheit zustande.

Art. 7 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll ist von der* dem Vorsitzenden und der* dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll ist innert 14 Tagen zu erstellen, den Mitgliedern des Stiftungsrates in elektronischer Form zuzustellen und an der nächsten Sitzung durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

⁴ Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 8 Geheimhaltung

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Stiftungsratsstätigkeit erfahren, zu schweigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind vertraulich zu behandeln.

² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

³ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

II Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens

Art. 9 Vermögensverwaltung

¹ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und strebt eine nachhaltige Substanzerhaltung an.

² Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

³ Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Korporation Sursee oder anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.

⁴ Bei Geldanlagen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Substanzerhaltung: Das Stiftungsvermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden;
- b) Sicherheit: Im Vordergrund steht die langfristige Sicherheit der Anlage;
- c) Liquidität: Es muss jederzeit ausreichend Liquidität vorhanden sein;
- d) Es gelten sinngemäss die Vorgaben gemäss der Verordnung über Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, SR Nr. 211.223.11.

Art. 10 Bezug von Unterstützungsbeiträgen

¹ Bezugsberechtigt sind Bürger*innen der Korporation Sursee, mit Wohnsitz in Sursee, welche aufgrund gesundheitlicher Probleme und deren Folgen in eine Notsituation geraten.

² Gründe für eine Bezugsberechtigung können sowohl eine finanzielle wie auch soziale Bedürftigkeit sein.

³ Beiträge können auch an Angehörige einer pflegebedürftigen Person, die aufgrund fehlender Entlastungs- und Erholungsmöglichkeiten in Not geraten, gesprochen werden.

Art. 11 Beitragsleistungen

¹ Die individuellen Unterstützungsbeiträge werden im Sinne einer Überbrückungshilfe gewährt. Die Stiftung leistet keine Deckung des Grundbedarfs über längere Zeit.

Mögliche Unterstützungshilfen sind Beiträge an:

- a) Behandlungskosten respektive Selbstbehalt im Falle Krankheit u/o Unfall
- b) Spitexbetreuung
- c) Zahnbehandlungskosten (Dentalhygiene, Zahnkorrekturen, etc.)
- d) Entlastungsdienst für Familienangehörige (wie z.B. Haushaltshilfe, Erholungsaufenthalt)
- e) Ferienbett
- f) Tagesplätze
- g) Fahrdienste (z.B. Tixi-Taxi)
- h) Hilfsmittel wie Hörgeräte, Gehhilfen, etc.

² Die Beitragsleistungen können pro Person mit einem jährlichen Kostendach von max. Fr. 5'000 versehen werden.

³ Beitragsleistungen für Zahnbehandlungen sind pro Person bis max. Fr. 5'000 zulässig. Der Kostenbeitrag kann einmalig oder über mehrere Jahre verteilt geleistet werden.

Art. 12 Gesuchstellung

¹ Das Gesuch bis Fr. 1'000 Gesamtbetrag ist in schriftlicher Form gemäss Angaben Abs. 3 a) bis c) beim Stiftungsrat einzureichen. Eine mündliche Erläuterung kann vom Stiftungsrat verlangt werden.

² Das Gesuch höher als Fr. 1'000 Gesamtbetrag ist in schriftlicher Form beim Stiftungsrat einzureichen. Dabei sind alle Informationen gemäss Abs. 3 a) bis f) darzulegen.

Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) Name, Vorname und Adresse der gesuchstellenden Person
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der bedürftigen Person
- c) Angaben zu Pflege-, Behandlungs- u/o Entlastungsbedarf
- d) Begründung, weshalb die Mittel nicht selbst aufgebracht werden können; Darlegen der finanziellen Situation mittels Belege wie Steuererklärung u/o weiteren
- e) Entscheid Kostenübernahme durch Krankenkasse, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen u/o weitere
- f) Nennung von laufenden Anträgen u/o Auflistung von bereits erhaltenen Unterstützungsbeiträgen anderer Organisationen

Art. 13 Entscheid Mitteilung

¹ Der Entscheid des Stiftungsrates wird der gesuchstellenden Person schriftlich zugestellt.

² Bei sämtlichen zugesprochenen Beiträgen handelt es sich um Ermessensleistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

Art. 14 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge sind zweckgebunden:

- a) Bezahlung von offenen Rechnungen
- b) Überweisung der Beitragssumme auf ein auf die gesuchstellende oder bedürftige Person lautendes Konto
- c) Abgabe von Gutscheinen

III Abschliessende Bestimmungen

Art. 15 künftige Anpassungen

¹ Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre angepasst werden.

² Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Sursee, 18. November 2024

Stiftungsrat

Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee



Karin Wagemann
Präsidentin



Carla Bossart Bättig
Mitglied

Änderungen des Reglements der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee
vom 22. August 2018

Datum der Änderung	Geänderte Stellen	Art der Änderung
03.03.2025	Art.12, Absatz 1 und Absatz 2	Änderung
	Art. 14	Änderung